

DWF Germany

COVID-19 Legal Guidance

Update 28. April 2020

Herausforderung COVID-19

Am **12. März 2020** erklärte die WHO das Coronavirus **COVID-19** zur Pandemie. Regierungen auf der ganzen Welt verhängen noch nie dagewesene Reise- und Bewegungseinschränkungen sowie Maßnahmen welche die globalisierte Wirtschaft beeinträchtigen.

In Deutschland haben die Regierungsbehörden restriktive Maßnahmen ergriffen, darunter bspw. die Schließung öffentlicher KITAS und Schulen, das Verbot von Restaurantbesuchen, die Absage von Veranstaltungen und die Schließung von Betrieben. Unternehmen stehen vor Betriebsunterbrechungen die als Vorsichtsmaßnahme durchgeführt werden, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen.

“ Es ist ernst. Seit der Deutschen Einheit, nein, seit dem Zweiten Weltkrieg gab es keine Herausforderung an unser Land mehr, bei der es so sehr auf unser gemeinsames solidarisches Handeln ankommt.“

Angela Merkel in ihrer Fernsehansprache vom 18.03.2020
Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland

Was Sie in diesem Handout finden

Die COVID-19 Pandemie wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Mit diesem Handout möchten wir Unternehmen praktische Leitlinien für den Umgang mit diesen Rechtsfragen in den wesentlichen Bereichen geben:

- Geschäftsführung
- Arbeitsrecht
- Öffentliches Recht
- Immobilienrecht
- Finanzierung
- Insolvenzrecht
- Kunden- und Lieferantenbeziehungen

Geschäftsführung

1. Verantwortung der Geschäftsleitung
2. Maßnahmen zur Krisensteuerung
3. Gesellschaftsrechtliche Entscheidungen

Arbeitsrecht

1. Informationspflicht gegenüber Mitarbeitern
2. Arbeitsplatzgestaltung – Home Office
3. Dienstreisen und private Reisen
4. Kurzarbeit
5. Kündigungen
6. **UPDATE** Sozialschutzpaket vom 25. März 2020
7. **UPDATE** Arbeitsschutz

Öffentliches Recht

1. Meldepflichten
2. Quarantäne-Anordnungen
3. Anordnung von Betriebsschließungen
4. Ersatzansprüche – Staatshaftung

Finanzierung

1. Überblick
2. **UPDATE** Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
3. **UPDATE** Schutzschirm der Bundesregierung
4. **UPDATE** Kreditanstalt für Wiederaufbau
5. Bürgschaftsbanken und Landeshilfen

Insolvenzrecht

1. **UPDATE** Insolvenzrecht – Regelungen des COVInsAG
2. **UPDATE** Sofortige Umsetzungsempfehlungen

Immobilienrecht

1. Ansprüche in der Gewerbemiete
2. Kündigungsschutz
3. Handlungsempfehlungen und –möglichkeiten

Lieferanten- und Kundenbeziehungen

1. **UPDATE** Störungen in Lieferantenbeziehungen
2. **UPDATE** Haftungsfragen
3. **UPDATE** Aktuelle Entwicklungen
4. **UPDATE** Versicherungsschutz
5. **UPDATE** Kartellrecht

Kontakte

1. DWF auf einen Blick
2. Kontakte

DWF Germany

Geschäftsführung



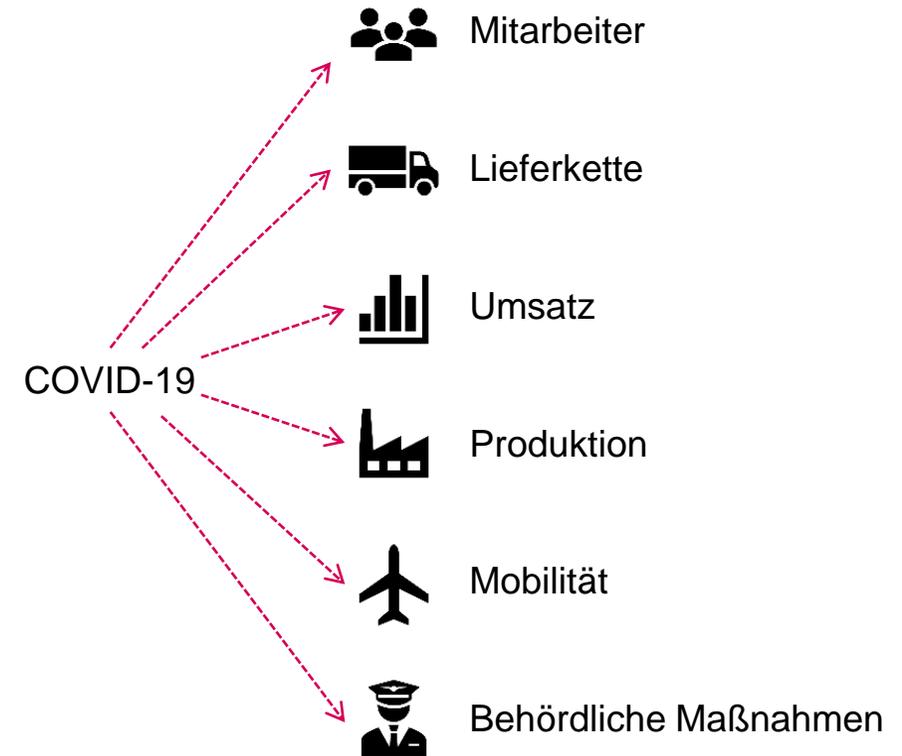
Jörn Albrecht
Partner

T: +49 211 21020-0
M: +49 151 15049411
E: joern.albrecht@dwf.law

1. Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Auswirkungen die COVID-19 Pandemie langfristig auf die Wirtschaft haben wird, ist derzeit kaum abschätzbar. Fest steht jedoch, dass die Pandemie die Unternehmen bereits kurzfristig schwer trifft.

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Geschäftsleitung eines jeden Unternehmens, die mit der jeweils aktuellen Situation, hier der COVID-19 Pandemie zusammenhängenden geschäftlichen und betrieblichen Risiken zu identifizieren, zu bewerten sowie geeignete Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu treffen. Diese Verantwortung folgt an erster Stelle aus der Unternehmensvorständen und Geschäftsführern auferlegten gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur sorgfaltsgemäßen Geschäftsleitung. An zweiter Stelle ergibt sie sich aus zahlreichen weiteren Vorschriften des Arbeitsrechts, des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und nicht zuletzt auch des Insolvenzrechts.



2. Maßnahmen zur Krisensteuerung

Einrichtung eines Krisenstabs

Die COVID-19 Pandemie schafft ein volatiles Umfeld, das mit Bordmitteln des Tagesgeschäfts nicht bewältigt werden kann.

Bereits mittelgroße Unternehmen können auf die mit der Pandemie einhergehenden massiven Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit (insbesondere aufgrund von Ausgangssperren, Reisesperren, Quarantänen, zu Hause bleiben von Personen) mit dezentral organisierten Fachabteilungen kaum noch sinnvoll operativ reagieren. Von daher empfiehlt sich die Einrichtung eines Krisenstabs.

Entwicklung eines Maßnahmenplans

Hauptaufgabe des Krisenstabs sollte die Formulierung eines stringenten Konzepts zur Vermeidung einer von der COVID-19 Pandemie ausgelösten Unternehmenskrise sein.

Neben der Festlegung technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmenskontinuität sollte ein Maßnahmenplan wesentlicher Bestandteil dieses Konzeptes sein.

Quick-Check

Einen Krisenstab organisieren

- Mitglieder und Führungsstrukturen festlegen
- Kompetenzen und Aufgaben festlegen
- Informationsflüsse regeln
- Ausfallsichere technische Infrastruktur und Ressourcen bereitstellen

Einen Maßnahmenplan entwickeln

- Identifikation von betriebsnotwendigen sachlichen Ressourcen
- Identifikation von Schlüsselfunktionen und Know-how Trägern
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Schlüsselressourcen
- Steuerung von Arbeits- und Geschäftsprozessen
- Liquiditätsmanagement
- Kommunikationsplan
- Kontaktlisten
- Alarmmanagement
- Notfallplan bei Ausfall des Inhabers

3. Gesellschaftsrechtliche Entscheidungen

Gesetzesnovelle

Entscheidungen von Gesellschaftern werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, die grundsätzlich eine Präsenz der Gesellschafter am Versammlungsort erfordern. Zur Vermeidung von Ansteckungen im Zuge der COVID-19 Pandemie sieht das am 28.03.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht neue Regelungen der Beschlussfassung „auf Distanz“ vor (Art. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie).

Die neuen Regelungen gelten für Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen, General- und Vertreterversammlungen sowie Mitgliederversammlungen von Vereinen im Jahr 2020 gelten.

Die für Aktiengesellschaften und GmbHs wesentlichen Neuerungen sind nebenstehend dargestellt.

Wichtige Neuerungen im Überblick

Aktiengesellschaft

- Vorstand kann Entscheidungen über die Ausübung von Aktionärsrechten in Hauptversammlungen (Teilnahme, Stimmabgabe) im Wege der elektronischen Kommunikation auch ohne Ermächtigung durch Satzung oder Geschäftsordnung treffen
- Vorstand kann virtuelle Hauptversammlungen anordnen
- Verkürzung von Einberufungsfristen für die Hauptversammlung und für Nachweise des Aktienbesitzes
- Vorstand kann entscheiden, die Hauptversammlung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres stattfinden zu lassen

GmbH

- Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne Einverständnis aller Gesellschafter in Textform oder schriftlich gefasst werden (Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG)

DWF Germany

Arbeitsrecht



Marcus Kissel
Partner // Head of Employment (Deutschland) //
Fachanwalt für Arbeitsrecht

T: +49 221 534098-0
M: +49 171 2995258
E: marcus.kissel@dwf.law



Thorsten Kühnel
Senior Associate

T: +49 89 2060299-60
M: +49 152 01500235
E: thorsten.kuehnel@dwf.law



Dr. Matthias Hinz
Senior Associate // Fachanwalt für Arbeitsrecht

T: +49 211 21020-0
M: +49 170 7975009
E: matthias.hinz@dwf.law



Gerrit R. Neuhaus
Associate

T: +49 221 534098-0
M: +49 151 26683281
E: gerrit.neuhaus@dwf.law

1. Informationspflicht gegenüber Mitarbeitern

Ohne Verdachtsfall im Betrieb?

- Auch ohne Verdachtsfall im Betrieb wohl Pflicht des Arbeitgebers zur Information der Belegschaft.
- Sollte über Symptome des COVID-19-Virus anhand der Informationen des Robert-Koch-Institutes oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aufklären.
- Aus Datenschutzgründen aber kein Recht des Arbeitgebers nach Aufenthalt in den letzten 14 Tagen zu fragen oder Angaben zu Krankheitssymptomen zu verlangen.
- Wohl aber Verpflichtung des Arbeitnehmers aus vertraglicher Nebenpflicht zur Rücksichtnahme zur Information des Arbeitgebers über erhöhtes Risiko einer COVID-19 Infektion.

Was ist bei Verdachtsfall?

- Bei Verdachtsfall Informationspflicht des Arbeitgebers, um Kontaktpersonen schnell zu identifizieren und aufzuklären.
- Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs.1 lit. b), d) und f) DSGVO rechtmäßig, da Schutz vor einer weiteren Ausbreitung das Geheimhaltungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 3 BDSG).
- **ABER:** Keine Meldepflicht gegenüber Behörden.

2. Arbeitsplatzgestaltung – Home Office

Darf der Arbeitgeber Arbeitnehmer auffordern im Home Office zu arbeiten?

- Hängt davon ab, ob vertragliche Vereinbarung besteht.
- Unter Umständen einseitige Anordnung aufgrund von Direktionsrecht nach § 106 GewO möglich.
- Arbeitgeber muss technische Ausstattung und Anschlussmöglichkeiten sicherstellen.
- Bereitstellung von IT-Infrastruktur für viele Arbeitnehmer in kurzer Zeit große Herausforderung für Unternehmen.

Kann der Arbeitnehmer auf Home Office bestehen?

- Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Home Office.
- Stimmt der Arbeitgeber nicht zu, muss der Arbeitnehmer in den Betrieb kommen – sonst drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.
- **Ausnahme:** Staatliche Behörde qualifiziert Infektionsrisiko mit einer bestimmten Gefahrenstufe oder Arbeitnehmer weist nach, dass an seinem Arbeitsplatz ein konkretes Infektionsrisiko besteht.
- **Praxis:** Angesichts staatlicher Maßnahmen (Betriebs-schließungen, Ausgangsbeschränkungen, Schließung- von Schulen und Kindergärten) kaum andere Wahl als Home Office zu ermöglichen.

3. Dienstreisen und private Reisen

Kann der Arbeitgeber Dienstreisen anordnen?

- Anweisung zu Dienstreisen durch Arbeitgeber bei arbeitsvertraglicher Grundlage möglich.
- Gilt auch bzgl. interner Besprechungen.
- Ausübung Weisungsrecht allerdings nur nach billigem Ermessen (§ 106 GewO), Abwägung Interesse Unternehmen ↔ Interesse Arbeitnehmer.
- Ferner Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund Fürsorgepflicht.
- Unzumutbar sind Dienstreisen in Länder, für welche eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen wurde.
- Aufgrund von COVID-19 keine Anordnung von Dienstreise in Risikogebiet.
- **Praxis:** Angesichts derzeitiger Reisebeschränkungen der meisten Länder stellt sich die Frage derzeit nicht.

Wie mit Rückkehrern aus Risikogebiet umgehen?

- Freistellung von Arbeitnehmern unter Fortzahlung von Vergütung aufgrund Fürsorgepflicht gegenüber anderen Mitarbeitern für Dauer der Inkubationszeit (aktueller Stand: 2 Wochen) oder
- Anweisung im Home Office zu arbeiten.
- Ergreifen von vorsorglichen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Erinnerung der Arbeitnehmer, sich regelmäßig die Hände zu waschen, unnötiges Händeschütteln zu vermeiden und die so genannte Husten-Etikette zu beachten, regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und sanitären Einrichtungen).
- **ABER:** Grdsl. kein Recht die letzten privaten Auslandsreisen zu erfragen (allerdings Informationspflicht der Arbeitnehmer); kein Recht Privatreisen (auch in Risikogebiete) zu verbieten

4. Kurzarbeit

Allgemeines

- Erleichterungen durch Gesetzesänderung vom 13. März 2020 (siehe nachfolgend NEU).
- Kurzarbeit = (teilweise oder vollständige) Reduzierung der Arbeitszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Vergütung.
- Kompensation des fehlenden Verdienstes der Beschäftigten teilweise durch das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld.
- Höhe: 60 oder 67 % der pauschalen Netto-Lohndifferenz.
- Bundesagentur für Arbeit kann Sozialversicherungsbeiträge in vollem Umfang tragen (NEU).
- **Hinweis:** Einführung Kurzarbeit bedarf arbeitsrechtlicher Grundlage (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag/ Einzelvereinbarung).

Voraussetzungen u.a.

- Erheblicher Arbeitsausfall, der vorübergehend ist und auf wirtschaftliche Gründe oder unvermeidbares Ereignis zurückzuführen ist.
- Mindestniveau von Arbeitsausfall: 10 % der Beschäftigten eines Betriebes betroffen (NEU; früher 1/3).
- Unternehmen: mindestens eine Person sozialversicherungsrechtlich beschäftigt.
- Persönlich: sozialversicherungsrechtlich beschäftigt und ungekündigt (nicht: geringfügig Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende).
- Bezugsdauer: 12 Monate (kann von BMAS auf bis zu 24 Monate verlängert werden).

4. Kurzarbeit

Voraussetzungen u.a.

- Verfahren: zunächst Anzeige des Arbeitsausfalls bis zum Ende des Kalendermonats bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, sodann schriftlicher Bescheid der Agentur für Arbeit über Vorliegen der Voraussetzungen (unverzüglich zu erteilen), sodann Antrag auf Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt
- **TIPP:** Formulare der Bundesagentur für Arbeit nutzen

5. Kündigungen

Verhaltensbedingte Kündigung

- z.B. Arbeitnehmer verweigert Arbeit aus Angst vor Ansteckung.
- Es gelten die allgemeinen Regeln:
- Falls das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar ist (idR 10 Arbeitnehmer oder weniger im Betrieb), muss Arbeitgeber nur die Kündigungsfrist und Formvorschriften (Schriftform) einhalten und kann kündigen.
- Wenn das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist, benötigt der Arbeitgeber einen Grund für die Kündigung, der sie sozial rechtfertigt. Anhaltende Arbeitsverweigerung aus Angst vor einer Ansteckung könnte ein verhaltensbedingter Kündigungsrund sein.
- **ABER:** Höchstwahrscheinlich wird es erforderlich sein, dem Arbeitnehmer vor der Kündigung eine oder mehrere Abmahnungen auszustellen.

Betriebsbedingte Kündigungen

- Zulässigkeit betriebsbedingter Kündigungen hängt vom Einzelfall ab und es gelten die allgemeinen Regeln.
- Falls Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist, erheblicher Produktivitätsverlust grundsätzlich geeignet Kündigung aus dringenden betrieblichen Gründen zu rechtfertigen.
- **ABER:** Arbeitsplätze müssen dauerhaft wegfallen, was bei vorübergehender COVID-19-Krise fraglich erscheint; ggf. Kurzarbeit als milderer Mittel.
- In Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern eventuell vorherige Massenentlassungsanzeige vor Ausspruch der Kündigung erforderlich.
- Falls Betriebsrat vorhanden Anhörung vor Erklärung der Kündigungen und gegebenenfalls Verhandlung über Interessenausgleich und Sozialplan (dauert!).

6. Sozialschutzpaket vom 25. März 2020

Der Bundestag verabschiedet Sozialschutzpaket

- Keine Anrechnung von Entgelt aus Nebenbeschäftigung auf Kurzarbeitergeld in systemrelevanten Branchen und Berufen befristet bis zum 31. Oktober 2020 (Grenze: Soll-Entgelt aus Hauptbeschäftigung).
- Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz für das Bundesministerium für Arbeit für bundeseinheitliche Arbeitszeitsonderregelungen.
- Erhöhung Hinzuverdienstgrenze für Rentner von EUR 6.300 auf EUR 44.590 erhöht (befristet bis zum 31. Oktober 2020).
- Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz für Eltern, die Kinder unter 12 Jahre aufgrund von Schließungen von Schulen und Kitas selbst betreuen müssen.
- Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Betreuung nur durch die Eltern möglich und der Verdienstausschlag nicht vermeidbar ist – etwa durch den Abbau von Zeitguthaben. Auch Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von EUR 2.016 begrenzt.
- Der Bundesrat stimmte dem Sozialschutzpaket am 27. März 2020 zu.

7. Arbeitsschutz

To do's für Arbeitgeber nach dem Ende des Lockdown

- Sicherstellen des Arbeitsschutzes durch ausreichende und angemessene Maßnahmen.
- Orientierung an SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020:
- Grundsätze: Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen, falls Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann; Kein Aufhalten von Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber auf Betriebsgelände. Entwicklung eines Verfahrens zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber).
- Erstellung eines Betrieblichen Maßnahmenkonzeptes:
- Technische Maßnahmen wie z.B. Arbeitsplatzgestaltung, die Abstand (mind. 1,5 m) sicherstellt; Regelungen zu Reinigung und Hygiene (z.B. Bereitstellung von hautschonender Flüssigseife und Handtuchspender; Anpassung der Reinigungsintervalle v.a. für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräumen); Regelmäßiges Lüften; Büroarbeiten nach Möglichkeit im Home Office;

Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf Minimum und Zurverfügungstellung von technischen Alternativen (Telefon- und Videokonferenzen).

- Organisatorische Maßnahmen wie z.B. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände (z.B. Bodenmarkierungen); Personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln und regelmäßige Reinigung); Arbeitszeit- und Pausengestaltung, die Personenkontakte verringert (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten; Schichtarbeit); Beschränkung des Zutritts von Betriebsfremden auf ein Minimum und Dokumentation (Zeitpunkt Betreten, Verlassen); Handlungsanweisung für Verdachtsfälle.
- Personenbezogene Maßnahmen wie z.B. Mund-Nase-Bedeckung und Schutzausrüstung bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen; Unterweisung von Führungskräften über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen und aktive Kommunikation; Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz von besonders gefährdeten Personen (ev. Beratung durch Betriebsarzt).

DWF Germany

Öffentliches Recht



Peter Karmann
Partner

T: +49 221 534098-0
M: +49 172 2127409
E: peter.karmann@dwf.law

1. Meldepflichten

Gesetzliche Meldepflichten

Das Bundesgesundheitsministerium hat die sog. Corona-Meldepflicht-Verordnung erlassen; ebenso die einzelnen Bundesländer. Hierdurch bestehen erweiterte Meldepflichten bezüglich einer Infektion mit COVID-19.

Auslösen der gesetzlichen Meldepflicht

Die Meldepflicht besteht in folgenden Fällen:

- bei Verdacht einer Erkrankung,
- bei Vorliegen direkter oder indirekter Hinweise auf eine akute Infektion,
- bei Tod eines Erkrankten.

Meldepflichtige Personen und Organisationen

Meldepflichtig sind in ganz Deutschland:

- Ärzte, Angehörige von Pflege- und Heilberufen, Tierärzte, Heilpraktiker,
- Arztpraxen, Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste, Gemeinschaftseinrichtungen, Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, Obdachloseneinrichtungen, Justizvollzugsanstalten.
- Laboratorien und Gesundheitsämter
- Personen im Not- und Rettungsdienst, falls der Patient nicht unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung (z.B. Krankenhaus gebracht und ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

2. Quarantäne-Anordnungen

Allgemein

Die Verwaltung, insbesondere die lokalen Gesundheitsbehörden können entsprechende Maßnahmen, insbesondere die Quarantäne gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz gegenüber Personen erlassen, bei denen bereits der Verdacht einer Infektion besteht.

3. Anordnung von Betriebsschließungen

Allgemeinverfügungen der Verwaltung

- Aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer unterscheiden sich die jeweiligen Anordnungen in ihrer konkreten Ausgestaltung vor allem hinsichtlich des Umfangs und der Zeitdauer sowie hinsichtlich der handelnden Verwaltungsorgane.
- Überwiegend ergingen die Anordnungen aufgrund von Allgemeinverfügungen der lokalen Verwaltungsbehörden. Diese wurden zumeist auf § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und teilweise auf § 16 IfSG gestützt.

Welche Einrichtungen / Betriebe sind vor allem betroffen?

Derzeit bestehen bundesweit verschiedene Anordnungen zur Betriebsstillegungen für bestimmte Einrichtungen und Betriebe. Insbesondere sind hiervon betroffen:

- Sportbetriebe, wie Sporthallen, Schwimmbäder, Saunen, Golfplätze und Fitnessstudios,
- Clubs, Bars und Diskotheken,
- Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume
- Gaststätten
- Restaurants
- Hotels
- Einkaufszentren und Einrichtungshäuser
- Shopping Malls und Factory Outlets

4. Ersatzansprüche - Staatshaftung

Ersatzansprüche für Arbeitnehmer und Selbstständige in Falle eines Beschäftigungsverbots oder Quarantäne

- § 56 Infektionsschutzgesetz sieht eine Entschädigung für Arbeitnehmer und Selbstständige vor, gegenüber denen die Verwaltung ein Beschäftigungsverbot oder eine Quarantäne aufgrund des Infektionsschutzes angeordnet hat.
- Angestellte haben die ersten sechs Wochen Anspruch auf das Nettogehalt, anschließend auf Krankengeld.
- Die Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) übernimmt das Bundesland, dieses bezieht sich auf den Arbeitgeberanteil sowie den Arbeitnehmeranteil.
- Der Anspruch wird in der Regel von Arbeitgeber geltend gemacht.
- Bei Selbstständigen wird der Verdienstausfall auf Grundlage des Steuerbescheids ermittelt. Außerdem können sie in angemessenem Umfang Betriebsausgaben geltend machen.

Ersatzansprüche für Verluste aufgrund von Betriebsverboten oder Betriebseinschränkungen

- In der Praxis noch ungeklärt ist die Frage, ob von Betriebs-schließung betroffene Unternehmen und Unternehmer Ersatz für die Verluste verlangen können, die ihnen aufgrund der Betriebs-verboden oder Betriebseinschränkungen entstanden sind.
- Dem Wortlaut nach sieht § 65 IfSG einen Ausgleich für behördliche Maßnahmen vor, die dem Schutz der Bevölkerung dienen und dem Einzelnen ein Sonderopfer abverlangen. Entsprechend der allgemeinen Regeln des Schadensersatz- und Entschädigungsrechts ist der Geschädigte bzw. Betroffene so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis bzw. die behördliche Maßnahme gegen den Nichtstörer nicht eingetreten wäre. Im Wesentlichen dürfte dies zu einem Entschädigungsanspruch in Höhe der entgangenen Einkünfte führen, von dem lediglich solche Kosten abzuziehen wären, die tatsächlich eingespart wurden, etwa den Wegfall von Reinigungskosten oder verminderte Energiekosten.
- Ob subsidiäre Ansprüche auf Grundlage des Polizeirechts oder Staatshaftungsrechts in Frage kommen, ist noch nicht geklärt.

DWF Germany

Finanzierung



Jörn Albrecht
Partner

T: +49 211 21020-0
M: +49 151 15049411
E: joern.albrecht@dwf.law

1. Überblick

Die COVID-19 Pandemie führt zu massiven Liquiditätseinbrüchen, die bereits kurzfristig zu Unternehmensinsolvenzen führen können. Die Bundes- und Landesregierungen Deutschlands haben zur Abwendung dieser Finanzrisiken ein umfangreiche Soforthilfepakete geschnürt, die diese Gefahren abfangen oder wenigstens abmildern sollen.

Die wichtigsten Finanzhilfen auf Bundes- und Landesebene werden nachfolgend zusammengefasst.

Die Soforthilfepakete wurden seit Beginn der COVID-19 Pandemie bereits mehrfach erweitert. Es steht zu erwarten, dass im Zuge der COVID-19 Pandemie noch weitere Maßnahmen der Finanzierungshilfe verabschiedet werden.

Die wichtigsten COVID-19 - Finanzhilfen auf einen Blick

Finanzämter	➔ Stundung von Steuerschulden
Krankenkassen	➔ Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
Bundesagentur für Arbeit	➔ Kurzarbeitergeld
Schutzschirm der Bundesregierung	➔ Wirtschaftsstabilisierungsfonds und finanzielle Soforthilfen
Kreditanstalt für Wiederaufbau	➔ Rückdeckung von Bankkrediten
Bürgschaftsbanken	➔ Rückdeckung von Bankkrediten
Landesspezifische Hilfsmaßnahmen	➔ Soforthilfen, Kredite und Zuschüsse

2. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Steuererleichterungen

Die Bundesregierung will Freiberufler sowie Unternehmer und Unternehmen mit steuerlichen Erleichterungen entlasten. Hierzu gewährt die Finanzverwaltung folgende Erleichterungen:

- Unternehmen können (bis zum 31. Dezember 2020) die zinsfreie, vorübergehende Stundungen von Einkommens-, Körperschafts- und Mehrwertsteuerzahlungen beantragen.
- Selbständige, Freiberufler und Unternehmen können Anpassungen der Höhe der Vorauszahlungen für Einkommenssteuer, Körperschafts- und Gewerbesteuer beantragen.
- Auf die Vollstreckung überfälliger Steuern wird bis Ende 2020 verzichtet. Verspätungszuschläge für Einkommens-, Körperschafts- und Mehrwertsteuer werden ebenfalls erlassen.
- Für die von der Zollverwaltung verwaltete Einfuhrumsatz-, Energie- und Flugsteuer gilt das Gleiche, ebenso für die vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltete Versicherungs- und Mehrwertsteuer.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Entlastungen von Unternehmen und Unternehmern wird auch im Bereich der Sozialabgaben gewährt:

- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen kann erfolgen, wenn das Unternehmen aufgrund der aktuellen Krise in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät
- Beantragung bei der zuständigen Krankenkasse, Zahlungsschwierigkeiten sind zu belegen.

3. Schutzschirm der Bundesregierung

Wirtschaftsstabilisierungsfonds für große Unternehmen

- 400 Mrd. EUR für Schuldtitel und Verbindlichkeiten, um Unternehmen bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen zu helfen
- 100 Mrd. EUR für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Sicherung der Solvenz von Unternehmen (Kapitalbeteiligungen)
- Refinanzierung zur Aufnahme von Krediten bis zu 100 Mrd. EUR zur Refinanzierung der Sonderprogramme der staatlichen Entwicklungsbank KfW
- Begünstigte: Unternehmen, die in den letzten beiden Geschäftsjahren vor 2020 mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
 - Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR
 - mehr als 50 Millionen EUR Umsatz
 - mehr als 249 Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)

Soforthilfen für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler

- 50 Mrd. EUR Volumen
- 9 TEUR für Unternehmen mit bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten
- 15 TEUR für Unternehmen mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten
- Begünstigte: Selbständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Deutschland sowie einer deutschen Steuernummer

4. Kreditanstalt für Wiederaufbau

ERP Schnellkredit

- Bis zu 800 Mio. EUR Kreditbetrag
- Laufzeit: Maximum 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren
- Begünstigte: kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler (mit mehr als 10 Arbeitnehmern) mit Unternehmensbestand seit 2019
- KfW deckt 100 % des Kreditrisikos
- Beantragung: Über Hausbank bei KfW

ANMERKUNG: Zusätzliches Kreditprogramm, das im Vergleich zum Stand vom März 2020 ein breiteres Spektrum von Unternehmen abdecken soll

KfW Unternehmerkredit

- Bis zu 1 Mrd. EUR Kreditbetrag für Investitionen und Betriebsvermögen
- Laufzeit: Bis zu 6 Jahre (Darlehen über 800 TEUR) bis zu 10 Jahre (Darlehen unter 800 TEUR) oder 2 Jahre fest (Betriebsmittelfinanzierungsdarlehen)
- Begünstigte: In- und ausländische Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Mrd. EUR und mindestens 5 Jahre Unternehmensbestand am Markt
- KfW deckt bis zu 90 % des Kreditrisikos
- Beantragung: Über Hausbank bei KfW

ANMERKUNG: Kreditbeträge und Konditionen im Vergleich zum Stand vom März 2020 angepasst, um ein breiteres Spektrum von Unternehmen abzudecken

KfW Kredit für Wachstum

- Beteiligung an Fremdkapitalfinanzierungen durch Bankenkonsortien ab 25 Mio. EUR für Investitionen und Betriebsmittel
- Laufzeit: flexibel
- Begünstigte: In- und ausländische Unternehmen mit Umsatz bis zu 5 Mrd. EUR
- KfW deckt bis zu 80 % des Kreditrisikos
- Beantragung: über Einladung des Finanzierungspartners

ANMERKUNG: Kreditbeträge und Konditionen im Vergleich zum Stand vom März 2020 angepasst, um ein breiteres Spektrum von Unternehmen abzudecken

5. Bürgschaften und Landeshilfen

Bürgschaftsbanken

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. EUR
- Höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- Beschleunigter Entscheidungsprozess
- Laufzeit: Regional-spezifisch
- Voraussetzungen: Branchenübergreifend für gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen sowie freie Berufe
- Beantragung: Über Hausbank

Landeshilfen

- Die einzelnen Bundesländer haben zusätzlich unterschiedliche Pakete von Hilfsmaßnahmen aufgelegt, die Unternehmen mit Sitz im jeweiligen Bundesland angeboten werden.
- Die Finanzhilfen reichen von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, zinslosen Darlehen, Liquiditäts- und Betriebsmittelkrediten sowie Landesbürgschaften bis hin zu Beteiligungsfonds.
- Die Zielgruppen erfassen schwerpunktmäßig kleine und mittelständische Unternehmen, zum Teil aber auch Großunternehmen.

DWF Germany

Insolvenzrecht



Christiane Huismans
Partnerin // Mediatorin

T: +49 30 25090110-0
M: +49 160 91085072
E: christiane.huismans@dwf.law

1. Insolvenzrecht – Regelungen des COVInsAG

Aussetzung der Insolvenzantragstellung

<p>Straf- und haftungsbewehrte Pflicht zur Insolvenzantragsstellung (Geschäftsführer, Vorstand Verein, 42 II BGB, 15a InsO)</p>	<p>Art. 1, § 1</p>	<p>Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020</p> <p>Keine Aussetzung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder ▪ keine Aussicht auf Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. <p>Beweislast: Der Geschäftsführer ist darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass seine Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung ausgesetzt war.</p> <p>(widerlegbare) Vermutung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und ▪ Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
<p>Gläubigerantrag</p>	<p>Art. 1, § 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 3</p>	<p>Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgrund eines Gläubigerantrags, der innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes (27. März 2020) gestellt wird, setzt voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.</p> <p>Verlängerung dieser Regelungen bis 31.3.2021 durch Rechtsverordnung möglich</p>

1. Insolvenzrecht – Regelungen des COVInsAG

Haftung für Zahlungen/Rückzahlung von Darlehen/Besicherungen

<p>Haftung für Zahlungen durch den Geschäftsführer gem. 64 I GmbHG, 92 II 1 AktG, 130a HGB/177a S.1 HGB; 99 S. 1 GenG</p>	<p>Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 1</p>	<p>Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne der §§ 64 II GmbHG, 92 II 2 AktG, 130a I 2 iVm 177a S.1 HGB, 99 S. 2 GenG vereinbar.</p>
<p>Rückzahlung von neuen Krediten, die im Aussetzungszeitraum gewährt wurden nebst deren Besicherung <i>(gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind)</i></p>	<p>Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückzahlungen bis zum 30.09.2023 sowie ▪ Besicherung solcher Kredite im Aussetzungszeitraum gelten als nicht gläubigerbenachteiligend.
<p>Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlung auf Forderungen aus Rechthandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen <i>(gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind)</i></p>	<p>Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückzahlungen bis zum 30.09.2023 sind nicht gläubigerbenachteiligend ▪ §§ 39 Abs. 5 Ziff. 1 und 44 a InsO finden keine Anwendung bei Insolvenzantragstellung bis 30.09.2023
<p>Besicherung von Gesellschafterdarlehen <i>(gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind)</i></p>	<p>Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 2</p>	<p>Nicht privilegiert; keine Änderung der bisherigen Regelungen</p>

1. Insolvenzrecht – Regelungen des COVInsAG

Ausreichung, Rückzahlung und Besicherung von Krediten/staatliche Hilfsmaßnahmen

<p>Von der KfW und ihren Finanzierungspartnern im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährte Kredite</p>	<p>Art. 1, § 2 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückzahlungen sowie ▪ Besicherung solcher Kredite <p>gelten als nicht gläubigerbenachteiligend</p> <p>Das gilt auch,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn der Kredit <u>nach</u> dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird und ▪ unbefristet für die Rückgewähr
	<p>Art. 1, § 2 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 3</p>	<p>Kreditgewährung und Besicherung <u>innerhalb und außerhalb</u> des Aussetzungszeitraums stellen keine sittenwidrigen Beiträge zur Insolvenzverschleppung dar.</p>
<p>Beihilfe zur Insolvenzverschleppung durch weitere Kreditgewährung und Besicherung (nicht KfW)</p>	<p>Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 3</p>	<p>Kreditgewährung und Besicherung <u>während der Aussetzung</u> stellen keinen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung dar.</p>

1. Insolvenzrecht – Regelungen des COVInsAG

Auswirkungen der Aussetzung auf Insolvenzanfechtung (*gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und solche, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind*)

Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die diese in der Art und zu dieser Zeit beanspruchen konnte	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4	<p>In einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> dem anderen Teil nicht bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.
Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4a	
Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4b	
Verkürzung von Zahlungszielen	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4d	
Gewährung von Zahlungserleichterungen	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4e	
Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4c	<p>In einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> dem anderen Teil nicht bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind und wenn diese Sicherheit nicht werthaltiger ist

2. Sofortige Umsetzungsempfehlungen

- Analyse der drohenden oder bestehenden Liquiditätslücke
- Prüfung der Insolvenzantragspflicht und Aussetzung (ggf. Prüfung des Vorliegens von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung bereits am 31.12.2019 und Festlegung des weiteren Vorgehens in Abhängigkeit vom Ergebnis); **Achtung**, wenn Überschuldung bereits am 31.12.2019 vorlag!
- Soweit möglich: Erstellung eines Businessplans für das laufende und künftige Geschäftsjahr und Ermittlung des Liquiditätsbedarfs/ Reduzierung Kosten/verfügbare Zuschüsse
- Information über konkret in Betracht kommende Kredit-, Förder- und Bürgschaftsprogramme/Kontaktaufnahme mit der Hausbank
- Weiteres Vorgehen prüfen/alle alternativen Vorgehensweisen der Unternehmensfortführung prüfen (einschließlich Schutzschirmverfahren/Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung/Insolvenzverfahren)
- Zusammenstellen aller für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen
- Antragstellung unter Beifügung aller erforderlicher Unterlagen
- **Vorsicht** insbesondere bei Zahlungen an Gläubiger oder Dritte sowie beim Eingehen neuer Verbindlichkeiten!
- **Achtung:** Die zivil- und strafrechtliche Haftung wegen diverser Delikte ist nicht ausgesetzt!

Finanzamt

- Anträge an das Finanzamt auf Stundung von Steuerschulden und Anpassung von Steuervorauszahlungen, Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungen und Verlängerung der Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldung
- **Hinweis:** Die auf der Sondersituation beruhenden Gründe sind dem Finanzamt nachvollziehbar darzulegen.

DWF Germany

Immobilienrecht



Oliver Bolthausen, LL.M. (USA), FCI Arb (UK)
Executive Partner (München) // Global Head of
International Arbitration & Disputes

T: +49 89 2060299-60
M: +49 172 8518143
E: oliver.bolthausen@dwf.law



Irene Schmid, LL.M. (Cambridge)
Partnerin // Notarin

T: +49 30 25090110-0
M: +49 162 2412975
E: irene.schmid@dwf.law



Dr. Falko Grauer
Partner

T: +49 89 2060299-60
M: +49 179 4560259
E: falko.grauer@dwf.law



Christiane Huisman
Partnerin // Mediatorin

T: +49 30 25090110-0
M: +49 160 91085072
E: christiane.huisman@dwf.law

1. Ansprüche Gewerbemiete

Mieter in der Bundesrepublik verhandeln mit ihren Vermietern mittlerweile täglich über Mietreduzierungen und/oder-aussetzungen. Gründe sind vielfältig, behördliche Anordnungen zur Schließung oder eigenverantwortliche Unternehmerentscheidungen; das Ansinnen finanzielle Einbußen durch Stundungen, Mietreduzierungen und vorübergehende Vertragsanpassungen zu reduzieren, ist stets der Kern.

Wie sieht es rechtlich aus? Grundsätzlich gilt:

- Der Mietvertrag gilt unverändert weiter und Miete gilt es zu zahlen.
- Für eine Mietminderung bedarf es eines Mangels der Mietsache (§ 536 BGB). Die von Behörden im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise angeordneten Beschränkungen beziehen sich meist auf bestimmte Nutzungsarten der Immobilie (z.B. als Restaurant), ändern aber nichts an der grundsätzlichen Eignung der gemieteten Immobilie für die vertraglich festgelegte Nutzung.

Nutzungseinschränkungen, die nicht durch die Beschaffenheit des Mietobjekts verursacht werden, gelten in der Regel nicht als Mangel des Mietobjekts. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der jeweilige Mietvertrag eine spezielle Risikoverteilungsklausel enthält, die die Geltendmachung von Mängelansprüchen ermöglicht.

- Trifft der Vermieter eigenverantwortlich nutzungsbeschränkende Maßnahmen (ohne entsprechende hoheitliche Anordnungen), so können sich hieraus u.U. Ansprüche des Mieters ergeben.
- Eine Vertragsanpassung kann grds. nicht verlangt werden. Aufgrund des enormen Ausmaßes der Krise kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Grundsätze der "Störung der Geschäftsgrundlage" (§ 313 BGB) durch die Gerichte ausnahmsweise auch im Mietrecht zur Anwendung gebracht werden. Im Einzelfall ist hier der Mietvertrag genau zu analysieren.

1. Ansprüche Gewerbemiete

-
- Letztlich bleiben, wie stets, Ansprüche auf Basis eines Verschuldens des Vermieters. Hierbei sind in der jetzigen COVID-19 Krise insbesondere Verstöße gegen Sorgfaltspflichten zu betrachten, so diese - bei ordnungsgemäßer und gebotener Beachtung - eine Maßnahme entbehrlich gemacht oder verzögert hätten.
 - Der Mieter sollte allerdings stets auch einen Blick auf Betriebsunterbrechungsversicherungen oder sonstige Ersatzansprüche gegen den Staat halten.

2. Kündigungsschutz

- Der Bundestag hat am 25.3. 2020 Maßnahmen des Kündigungsschutzes für Mieter von Gewerbeflächen wie auch von Wohnraum beschlossen (BT Drucksache 19/18110).
- Das neue Gesetz sieht ein Moratorium vor, wonach privaten und gewerblichen Mietern wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 (ggf. bei Verlängerung im Verordnungswege) nicht gekündigt werden kann, wenn die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19 –Pandemie beruht und dieser Zusammenhang glaubhaft gemacht wird.
- Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete besteht aber fort. Wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und (nebst Zinsen) bis zum 30. Juni 2022) nicht ausgeglichen sind, kann nach diesem Tag wieder nach Maßgabe der gesetzlichen Mietrechtsbestimmungen gekündigt werden.

3. Handlungsempfehlungen und –möglichkeiten

Mieter und Vermieter:

- Erstellung einer Liquiditäts-Berechnung für die nächsten sechs Monate
- Beantragung Staatshilfen (z.B. KfW Schnellkredit mit 100% KfW-Risikoübernahme; zu weiteren Staatshilfen s. auch Slides „Finanzierung“)
- Antrag auf steuerliche Hilfsmaßnahmen und Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (s. Slides „Financing“)
- Prüfung bestehender Finanzierungsverträge auf Informationspflichten, Einhaltung vereinbarter Finanzkennzahlen, Auslösung von Covenantbrüchen oder Material Adverse Change-Klauseln

Mieter:

- Feststellung der Umsätze vor/nach Lockdown-Entscheidung und Erfassung der hierzu vorhandenen Nachweise
- Prüfung Versicherungsschutz und Obliegenheitsverpflichtungen (insb. bei vollständiger oder teilweiser Betriebsschließung)
- Wahrung von Rechtspositionen durch Rechtsmittel gegen rechtswidrige staatliche Auflagen / Betriebs-schließungen und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen
- Ansprache Vermieter mit dem Ziel einer einvernehmlichen (Stundungs-/Erlassregelung (ggf. vorbehaltlich staatlicher Hilfen))
- Kürzung/Einbehalt Miete unter Glaubhaftmachung der COVID-19-Pandemie bedingten Nicht-/Teilleistung, soweit noch erforderlich

Vermieter:

- Ansprache Mieter auf Covid-19-Betroffenheit, Klärung etwaiger Mietkürzungen unter Berücksichtigung staatlicher Hilfen
- Erstellung Übersicht über Zahlungsverpflichtungen der nächsten sechs Monate
- Prüfung Inanspruchnahme von Mieterkautionen
- Ansprache Banken und anderer Gläubiger wegen etwaiger Kürzungen/Einstellungen von Zahlungen.

DWF Germany

Lieferanten- und Kundenbeziehungen



Dr. Steffen Ernemann
Partner

T: +49 89 2060299-60
M: +49 171 9120154
E: steffen.ernemann@dwf.law



Dr. Daisy Walzel
Partnerin // Leiterin Kartellrecht (Deutschland)

T: +49 221 534098-0
M: +49 160 96282493
E: daisy.walzel@dwf.law



Dr. Christine Freifrau von Hauch
Senior Associate

T: +49 221 534098-0
M: +49 151 24089647
E: christine.vonhauch@dwf.law

1. Störungen in Lieferantenbeziehungen

Müssen Lieferanten auch dann bezahlt werden, wenn der Empfang der Leistung de facto nutzlos geworden ist?

- Eine unübersehbar große Vielzahl von Lieferantenbeziehungen werden durch die Pandemie gestört (Bsp.: das gepachtete Hotel muss aufgrund behördlicher Untersagung schließen).
- Das deutsche Recht kennt im Grundsatz keine Befreiung von der Zahlungspflicht bei „höherer Gewalt“ – dieser Begriff ist gesetzlich gar nicht definiert.
- Allerdings ist es denkbar und sollte geprüft werden, ob der Lieferantenvertrag eine Klausel zu höherer Gewalt enthält.
- Wenn allerdings auch der Lieferant (z.B. aufgrund behördlicher Untersagung) nicht liefern kann, muss der Kunde im Fall einer Pandemie grundsätzlich nicht zahlen.
- In allen anderen Fällen: Gab es eine ausdrückliche oder stillschweigende Absprache über Vertragsgrundlagen (z.B. funktionierende Märkte), kann vom Lieferanten ggf. Anpassung des Vertrags verlangt werden (§ 313 Abs. 1 BGB).

Ist der Lieferant auch dann zur Lieferung verpflichtet, wenn ihm seine Leistung unmöglich oder unzumutbar ist?

- In Fällen objektiver Unmöglichkeit (z.B. behördliche Untersagung der Lieferung) oder der Unzumutbarkeit (Bsp.: ein Vorprodukt ist auf dem Weltmarkt nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten zu beschaffen – allerdings ggf. Abgrenzungsprobleme im Einzelfall) ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.
- **Gutscheinlösung:** Die Bundesregierung hat am 8. April 2020 eine Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht beschlossen, wonach der Veranstalter bzw. Betreiber dem Eintrittskarteninhaber bzw. Mitglied einen Gutschein ausstellen muss, wenn eine Veranstaltung nicht stattfinden kann bzw. eine Einrichtung zu schließen war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die Ausstellung wegen persönlicher Lebensumstände unzumutbar ist oder der Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst wurde (gesetzliche Stundung). **Aber:** Die Konformität mit Europarecht ist noch ungeklärt, so dass aktuell unklar ist, ein entsprechendes Gesetz beschlossen werden wird.

2. Haftungsfragen

Haftet der Lieferant auf Schadenersatz, wenn er seine Leistung wegen der COVID-19-Pandemie nicht erbringt?

- Ist der Lieferant wegen objektiver Unmöglichkeit seiner Leistung oder wegen persönlicher Unzumutbarkeit von seiner Leistungspflicht befreit, schuldet er im Fall einer Pandemie grundsätzlich auch keinen Schadenersatz.
- Vorsicht ist aber in Fällen geboten, in denen die persönliche Unzumutbarkeit diskussionswürdig erscheint. Hier können Fehlvorstellungen des Lieferanten durchaus zu Haftungsszenarien führen.
- Haftungsszenarien sind außerdem denkbar, wenn Hauptkunden bei der Belieferung ohne sachliche Gründe bevorzugt werden.

Was ist im Rahmen der Kundeninformation zu beachten?

- Aus Gründen des vertraglichen Rücksichtnahmegebots sollten Kunden so schnell wie möglich über wesentliche Belange der Belieferung informiert werden, damit sie ihrerseits geeignete Maßnahmen ergreifen können.
- Haftungsszenarien aufgrund unzureichender Kundeninformationen sind denkbar.
- **PRAXISHINWEIS:** Selbst wenn ein Anspruch gegen den Lieferanten im Einzelfalls einklagbar erscheint, stößt die gerichtliche Geltendmachung aktuell auf erhebliche Schwierigkeiten, da z.B. mündliche Verhandlungen vor Gericht aktuell nur sehr eingeschränkt möglich sind. Auch ist die Teilnahme etwa geladener ausländischer Zeugen aufgrund der von den Bundesländern angeordneten 14-tägigen häuslichen Quarantäne für Personen, die aus dem Ausland einreisen, jedenfalls nicht ohne weiteres möglich. Ob die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen zulässt, muss abgewartet werden. Unklar ist derzeit, wann diese Maßnahmen enden.

3. Aktuelle Entwicklungen

Welche aktuellen Entwicklungen gilt es zu beachten?

- Zu beachten sind derzeit vor allem Liefer- und Reisebeschränkungen, die Lieferketten empfindlich stören können.
- Aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 müssen Verbraucher und Kleinstunternehmer (nach der EU-Empfehlung 2003/361 grds. solche Unternehmen, die nicht mehr als 9 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € erwirtschaften oder eine Bilanzsumme von max. 2 Mio. € aufweisen) Verbindlichkeiten aus vor dem 8. März 2020 geschlossenen wesentlichen Dauerschuldverhältnissen bis zum 30. Juni 2020 nicht bezahlen (Moratorium), wenn
 - im Falle des Verbrauchers: diesem die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Lebensunterhalts oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre bzw.
 - im Falle des Kleinstunternehmers: das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder ihm die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?

- Dem Verbraucher bzw. Kleinstunternehmer steht das Moratorium nicht zu, wenn für den Gläubiger seinerseits die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch den Schuldner unzumutbar wäre. In diesem Fall steht Schuldner ein Kündigungsrecht zu.
- Dem Darlehensgeber eines vor dem 15. März 2020 geschlossenen Verbraucherdarlehens steht bis zum Ablauf der Stundung am 30. Juni 2020 kein Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges bzw. wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit zu (vgl. Beschluss des AG Frankfurt/ Main vom 8. April 2020, 32 C 1631/20 (89)).
- Im Unternehmen sollten klare Zuständigkeiten verteilt werden, um aktuelle Beschränkungen des Liefer- und Reiseverkehrs zu verfolgen.
- Bei wesentlichen Lieferbeziehungen, die vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie als gefährdet eingeschätzt werden, sollten im Zweifel frühzeitig Berater eingeschaltet werden, um Lieferengpässe bzw. Haftungsgefahren zu vermeiden oder die Folgen zumindest abzumildern.

4. Versicherungsschutz

Ist im Fall von Schäden und bei Haftungsfragen Versicherungsschutz verfügbar?

- Von besonderer Relevanz ist die Betriebsunterbrechungsversicherung in der Form der Betriebsschließungsversicherung; das versicherte Risiko besteht darin, dass infolge der Betriebsschließung die Ertragskraft des Unternehmens erheblich vermindert ist.
- Mehrere Versicherer haben bereits mitgeteilt, dass sie Deckung erteilen, andere weigern sich aktuell noch zu leisten.
- Für Bayern wurde von der Bayerischen Staatsregierung mit der Allianz und der DeHoGa eine Einigung erzielt, wonach die Allianz auf Basis des ausgebliebenen Umsatzes 10-15% Leistung erbringt, der Staat Soforthilfe leistet und angenommen wird, dass 70% der Betriebskosten eingespart werden können.
- Für Haftungsfälle innerhalb von Lieferketten ist außerdem die Betriebshaftpflichtversicherung von großer praktischer Relevanz. Allerdings ist hierbei der regelmäßig vereinbarte Vorsatzausschluss zu beachten. Haftungsfälle, die daraus resultieren, dass ein Lieferant seine Kunden vorsätzlich ungleich behandelt hat, dürften in der Regel nicht gedeckt sein.

Wie sollte im Fall von Schäden praktisch vorgegangen werden?

- Im ersten Schritt ist zu prüfen, welche Versicherungsverträge von dem Unternehmen abgeschlossen worden sind.
- Sofern für einen Schaden bzw. einen Haftungsfall eine geeignete Versicherungspolice identifiziert worden ist, sollte (ggf. unterstützt durch externe Berater) eine Schadenmeldung an den Versicherer verschickt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz allein durch eine verspätete Schadenmeldung gefährdet werden kann.
- Ferner ist auf eine möglichst genaue Dokumentation zu achten. Dies gilt sowohl für die Verursachung des Schadens als auch für die genaue Höhe des Schadens. In der Praxis gelingt oftmals der Nachweis der Schadenshöhe nicht, weil die Dokumentation unzureichend ist.

5. Kartellrecht

Ist das Kartellrecht während der Krise aufgehoben?

- Das EU und nationale Kartellrecht verbieten grundsätzlich Beschränkungen des Wettbewerbs durch Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen.
 - Aus diesem Grund dürfen Wettbewerber bspw. keine Vereinbarungen zu strategisch relevanten Punkten wie Preisen, Kunden, Märkten oder Projekten treffen oder sich dazu austauschen.
 - Ebenso dürfen Lieferanten bspw. ihren Abnehmern keine unzulässigen Vertriebsbeschränkungen auferlegen, bspw. in Form einer Preisbindung der zweiten Hand oder eines vollständigen Vertriebsverbots an bestimmte Kunden oder in bestimmte Gebiete.
- Auch während der COVID-19 Krise bleiben diese Regeln bestehen und werden nicht vorübergehend außer Kraft gesetzt.
- Sowohl die EU Kommission als auch nationale Kartellbehörden haben jedoch erklärt, dass bestimmte Verhaltensweisen – unter bestimmten Voraussetzungen – vom Kartellverbot ausgenommen sind.
- Die Ausnahme gilt insbesondere für Kooperationen unter Wettbewerbern um **Lieferengpässen bei lebenswichtigen Gütern** zu begegnen.
- Während der Fokus der Kartellbehörden auf Medizinprodukten liegt, legen einzelne Stellungnahmen nahe, dass auch andere „nicht streng lebensnotwendige“ Produkte von der Ausnahme umfasst sein können.
- Die EU Kommission hat eine eigene Website speziell zum Thema „Kartellrecht und Corona“ eingerichtet. Siehe den nachfolgenden Link:
<https://ec.europa.eu/competition/antitrust/coronavirus.html>
- Zu Beginn der Krise hat auch das ECN (= European Network of Competition authorities, zudem auch die EU Kommission und das BKartA gehören) eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht. Siehe den nachfolgenden Link:
https://ec.europa.eu/competition/ecn/202003_joint-statement_ecn_corona-crisis.pdf

5. Kartellrecht

Wie kann möglichem Missbrauch begegnet werden?

- Nach EU Recht und nach deutschem Recht dürfen Unternehmen, die marktmächtig sind, ihre Marktposition nicht missbrauchen.
- In den letzten Tagen haben die europäische Kartellbehörden wiederholt klargestellt, dass Sie möglichen Missbräuchen (sog. „profiteering“) entschlossen entgegentreten werden.
- Anfang April z.B. hat die Britische „Competition and Markets Authority“ (**CMA**) gegenüber einschlägigen Unternehmen erklärt, Preismissbräuche bspw. bei Handdesinfektionsmitteln, Babynahrung oder Gesichtsmasken nicht zu dulden. Auch Amazon und Ebay sind mit der CMA in Gesprächen darüber wie missbräuchlichen Strategien beim Plattformvertrieb durch angeschlossene Händler begegnet werden kann.

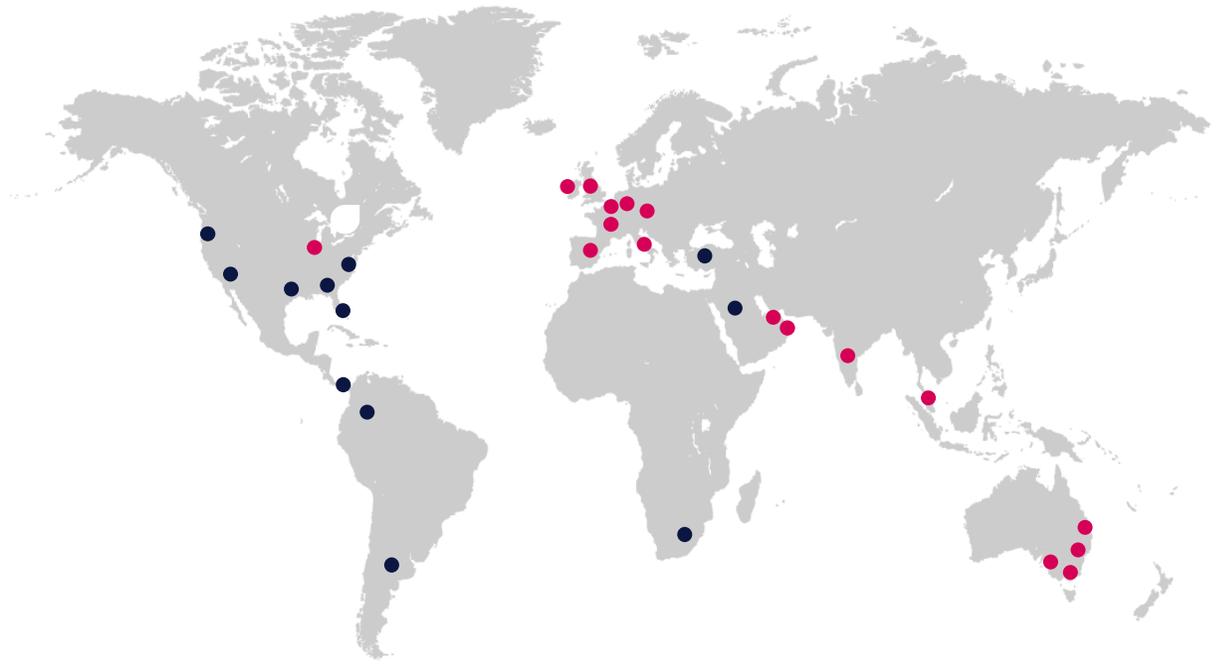
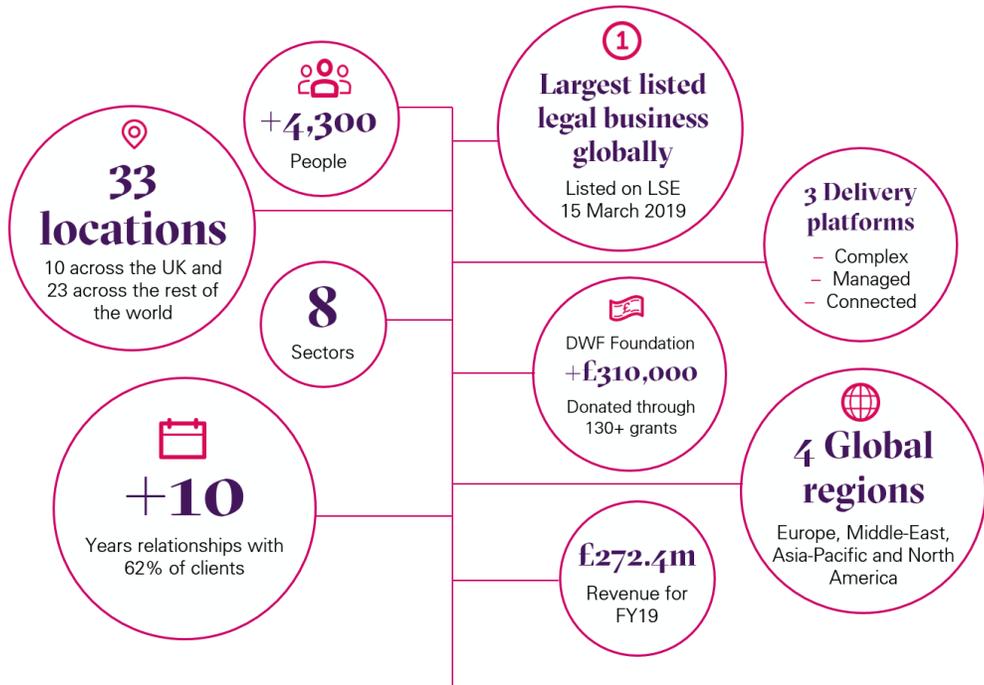
- Die Behörden betonen, dass Lieferanten gegenüber ihren Vertriebspartnern selbstverständlich **Höchstpreise** setzen können. Auf diesem Wege könnten überhöhte Preise auf Ebene der Vertriebspartner unterbunden werden.
- Sind sich Lieferanten unsicher, ob Sie als „marktbeherrschend“ angesehen könnten, empfehlen wir, solche Maximalpreise (zumindest auf vorübergehender Basis) einzuführen, um möglichen kartellrechtlichen Risiken und nicht zuletzt der Gefahr einer erheblichen Rufschädigung zu begegnen.

Beispiel: Ein Lieferant von Handdesinfektionsmittel gibt seinen Abnehmern vor, pro Flasche (500 ml) einen Verkaufspreis von EUR 2,99 nicht zu überschreiten. Vertriebspartner, die sich nicht an diese Regel halten, werden nicht mehr beliefert und/oder anderweitig sanktioniert.

DWF Germany

Kontakte

DWF auf einen Blick



DWF Standorte:	Deutschland	Polen	Italien	Vereinigte Arabische Emirate
	Frankreich	Spanien	Singapur	Vereinigtes Königreich (UK)
Australien	Kanada	Indien	USA	
Belgien	Katar	Irland		

DWF Associations:	Argentinien	Südafrika
	Kolumbien	Türkei
	Panama	USA

Kontakte



Michael Falter
Managing Partner (Deutschland)

T: +49 221 534098-0
M: +49 151 15153983
E: michael.falter@dwf.law



Dr. Mathias Reif
Executive Partner (Köln) //
Leiter Gesellschaftsrecht und M&A Deutschland //
Global Head of DWF Israel Desk

T: +49 221 534098-0
M: +49 151 15153981
E: mathias.reif@dwf.law



Oliver Bolthausen, LL.M. (USA), FCI Arb (UK)
Executive Partner (München) // Global Head of
International Arbitration & Disputes

T: +49 89 2060299-60
M: +49 172 8518143
E: oliver.bolthausen@dwf.law



**Dr. Wolfgang Richter, Diplom-Volkswirt,
Abogado (Madrid)**
Executive Partner (Berlin)

T: +49 30 25090110-0
M: +49 173 5958265
E: wolfgang.richter@dwf.law



Dr. Norbert Knüppel
Executive Partner (Düsseldorf)

T: +49 211 21020-0
M: +49 174 3030701
E: norbert.knueppel@dwf.law

Berlin:
DWF Germany
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Linkstraße 12
10785 Berlin
Germany

T +49 30 25090110-0
F +49 30 25090110-40

Düsseldorf:
DWF Germany
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Königsallee 60 c
40212 Düsseldorf
Germany

T +49 211 21020-0
F +49 211 21020-499

Köln:
DWF Germany
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Habsburgerring 2 • WESTGATE
50674 Köln
Germany

T +49 221 534098-0
F +49 221 534098-28

München:
DWF Germany
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Prinzregentenstraße 78
81675 München
Germany

T +49 89 2060299-60
F +49 89 2060299-66

Beyond borders, sectors and expectations

DWF is a global legal business, connecting expert services with innovative thinkers across diverse sectors. Like us, our clients recognise that the world is changing fast and the old rules no longer apply.

That's why we're always finding agile ways to tackle new challenges together. But we don't simply claim to be different. We prove it through every detail of our work, across every level. We go beyond conventions and expectations.

Join us on the journey.

© DWF 2020, alle Rechte vorbehalten. DWF ist eine internationale multidisziplinäre Wirtschaftskanzlei. DWF besteht aus der DWF Group plc und ihren Tochtergesellschaften sowie weiteren Tochtergesellschaften, deren Rechtsanwälte als separate und eigenständige Anwaltskanzleien organisiert sind. Weitere Informationen finden Sie unter „Legal Notices“ auf unserer Website www.dwf.law. Die Rechtsanwälte bei DWF unterliegen der Aufsicht der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer des Landes, in dem sie zugelassen sind.

Die Informationen in diesem Dokument stellen lediglich allgemeine Informationsgrundlagen dar. Sie sind weder als Rechtsberatung anzusehen, noch ersetzen sie eine rechtliche Beratung im Einzelfall. DWF ist nicht verantwortlich für Aktivitäten, die auf der Grundlage dieser Informationen stattfinden und gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung jeglicher Art über die Vollständigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung der herein enthaltenen Informationen ab.

www.dwf.law